



Landratsamt Rosenheim · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma
Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Simon Zosseder
Spielberg 1
83549 Eiselfing

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen 35-824-50
(bitte bei Antwort angeben)
Sachbearbeiter Herr Deichsel
Zimmer-Nr. 325
Telefondurchwahl (0 80 31) 3 92-3506
Telefax (0 80 31) 3 92-9-3506
E-Mail hansjoerg.deichsel@lra-rosenheim.de
Datum 02.12.2019

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Antrag der Firma Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung, Spielberg 1, 83549 Eiselfing auf Erweiterung der bestehenden Genehmigung vom 09.05.2018 um die Behandlung von Altholz der Klasse A IV (AVV 17 02 04*) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1236 der Gemarkung Pang, Ortsteil Wasserwiesen, in der Gemeinde Raubling.

Anlagen: 1 Satz Antragsunterlagen (1 Planmappe)
1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Genehmigung nach §§ 4, 16 BImSchG

Die Firma Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Simon Zosseder, erhält für den o.g. Standort nach Maßgabe der nachstehenden Nummern 2 und 3 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur

Dienstgebäude:
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

Besuchszeiten:
Mo - Fr 8.15 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 17.00 Uhr
Zulassungsstelle, Schulwesen:
Mo - Mi 7.30 – 13.00 Uhr
Do 7.30 – 12.00 Uhr
14.00 – 17.00 Uhr

Telefonzentrale:
(0 80 31) 3 92-01
Telefax:
(0 80 31) 3 92-90 01
E-Mail:
poststelle@lra-rosenheim.de
Internetadresse:

Bankverbindungen:
Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Nr.022 012 (BLZ 711 500 00)
Raiffeisenbank Rosenheim eG
Nr. 744 (BLZ 711 601 61)
Postbank München
Nr. 122 48-805 (BLZ 700 100 80)

ÖPNV-Anbindung:
Stadtverkehr:
Haltestelle Münchener-/ Eidstraße:
Linien 2, 4, 7, 8, 9, 40
Haltestelle Wittelsbacherstr./FA:
Linie 4
Haltestelle Hubertusstr./ Arbeitsamt

- 1.1 Erweiterung der bestehenden Genehmigung vom 09.05.2018 um die Behandlung von Altholz der Klasse A IV (AVV 17 02 04*). Die Erweiterung besteht aus der Annahme, Lagerung und Aufbereitung von Altholz der Klasse A IV (AVV 17 02 04*) in der bereits bestehenden Box WA1.

2. Planunterlagen

Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der eingereichten, nachfolgend genannten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim versehenen Planunterlagen. Diese sind Bestandteil dieses Bescheides. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind diese zu beachten. Die Bezeichnung der Unterlagen wurde aus diesen übernommen.

2.1 Antrag

mit allgemeinen Angaben und Angaben zu Standort und Umgebung der Anlage, Gehandhabten Stoffen, Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsschutz, Anlagensicherheit, Abfällen, Wasser und VAWS.

2.2 Betriebsbeschreibung

2.3 Lärmpegelmessungen

- 2.3.1 Doppstadt Vorbrecher DW 3060 Biopower (S. 1 - 16)
- 2.3.2 Volvo L110G

2.4 Prospekte

- 2.4.1 Umschlagmaschine Liebherr LH 22 Industry
- 2.4.2 Radlader Volvo L110H, L120H

2.5 Pläne

- 2.5.1 Übersichtslageplan mit Boxenverzeichnis M 1:500 (nicht maßstäblich)
- 2.5.2 Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:1.000
- 2.5.3 Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:2.000 (nicht maßstäblich)
- 2.5.4 Lageplan M 1:5.000 (nicht maßstäblich)
- 2.5.5 Lageplan M 1:25.000
- 2.5.6 Luftbild

2.6 Fotos

- 2.6.1 2 Fotos der antragsgegenständlichen Box WA 1

3. Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.
- Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umwelteinwirkungen führt als die Verwertung.

3.1.2 Der Betrieb der Anlage darf nur unter Aufsicht einer sachverständigen Person erfolgen, die über Zuverlässigkeit, Fachkunde sowie praktische Erfahrung verfügt.

3.1.3 Die in den bisherigen Bescheiden des Landratsamtes Rosenheim enthaltenen Auflagen und Bedingungen gelten weiter, soweit sie nicht durch die nachstehenden neuen Anforderungen ersetzt werden.

3.2 Anlagenkenn- und Betriebsdaten der Änderung

3.2.1 Zusätzliche maschinentechnische Ausstattung:

- Bagger (Hersteller: Liebherr; Typ: LH22, Leistung: 105 kW, Stufe IIIA)

3.2.2 Gehandhabte Stoffe

Altholz der Altholzkategorie A IV (Abfallschlüssel: 17 02 04*)

3.2.3 Umschlag, Behandlungs- und Lagerkapazitäten

| | |
|---|-----------|
| Jährliche Umschlagmenge: | |
| • Altholz | 10000 t/a |
| davon max. 20 % gefährliche Abfälle (Altholz der Kategorie A IV): | 2000 t/a |
| max. Lagerkapazität: | |
| • Altholz | 300 t |
| davon max. 20 % gefährliche Abfälle (Altholz der Kategorie A IV): | 60 t |
| max. Behandlungsmenge (Zerkleinern und Sieben): | |
| • Altholz der Altholzkategorie A IV: | 2000 t/a |
| davon max. | 100 t/d |

3.3 **Luftreinhaltung**

3.3.1 Altholz der Altholzkategorie A IV darf ausschließlich in der Box WA1 umgeschlagen, behandelt (zerkleinern und sieben) sowie gelagert werden.

3.3.2 Die Lagerbox WA1 ist dreifach umschlossen und überdacht auszuführen. Der vorhandene Freiraum zwischen Dach und Seitenwänden ist mittels Staubfangnetzen gegen eine Freisetzung von innerhalb der Box auftretenden diffusen Staubemissionen zu sichern. Die Lagerhöhe in der Lagerbox WA1 darf 0,5 m unter Wandhöhe nicht überschreiten.

3.3.3 Im Dachbereich ist zur Vermeidung eines Staubaustrittes über die geöffnete Seite der Box WA1 eine stationäre Benebelungsanlage zu installieren. Die stationäre Benebelungsanlage ist insbesondere beim Umschlag des Outputmaterials und des Austrags aus dem Holzhäcksler zu betreiben, wenn eine sichtbare diffuse Staubemission auftritt.

3.3.4 Altholz der Altholzkategorie A IV darf ausschließlich in einem langsam laufenden Holzhäcksler mit integrierter Wasserbedüsungseinrichtung zerkleinert werden.

3.3.5 Beim Einsatz des Holzhäckslers ist darauf zu achten, dass Maßnahmen getroffen werden, dass eine Vermischung von weniger belastetem Altholz nicht erfolgen kann.

3.3.6 Die bereits im Genehmigungsbescheid vom 09.05.2018 (Az. 66-824-50) festgelegten Anforderungen sind zudem zu beachten.

3.4 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

3.4.1 Der Betreiber hat die Gefährdungsbeurteilung mit besonderem Augenmerk auf die geänderten Gefährdungen zu überarbeiten.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie deren Überprüfung sind zu dokumentieren.

3.4.2 Weitere Auflagen, die sich auf Grund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder auf Grund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3.5 Wasserrecht

Die Lagerung und Aufbereitung gefährlicher Abfälle muss innerhalb überdachter und versiegelter Bereiche stattfinden.

3.6 Brandschutz/Gefahrenschutz

3.6.1 Die unterirdischen Tanks sind primär zur Speicherung der erforderlichen Löschwassermenge erforderlich und müssen stets gefüllt gehalten werden.

3.6.2 Die Löschwasserentnahmestelle direkt am Tor ist vor Inbetriebnahme als solche zu kennzeichnen (Löschwasserentnahmestelle 160 m³).

3.6.3 Vor Aufnahme der Betriebserweiterung sind die Feuerwehrpläne an die geänderte Situation anzupassen.

3.7 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen oder die Änderung und Ergänzung der Auflagen dieses Bescheids, die Festlegung weiterer Benutzungsbedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4. Öffentliche Auslegung

Auf die öffentliche Auslegung wird verzichtet.

5. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 – 4 dieses Bescheides wird angeordnet.

6. Kostenentscheidung

6.1 Die Kosten des Verfahrens einschließlich der angefallenen Auslagen hat die Firma Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung als Antragsteller zu tragen.

6.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.530,00 Euro festgesetzt.
Die noch zu erhebenden Auslagen betragen 198,00 Euro.

Gründe:

I.

Die Firma Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung betreibt in Wasserwiesen 1 a, 83064 Raubling (Fl.Nr. 1236 der Gemarkung Pang) eine Kompostier- und Altholzaufbereitungsanlage. Die Errichtung und der Betrieb dieser Anlagen wurde mit Bescheiden des Landratsamtes Rosenheim vom 02.03.2006, 25.09.2007, 11.05.2010, 22.09.2010, 21.12.2012, 05.07.2016, 22.05.2017, und 09.05.2018, immissionsrechtlich genehmigt.

Die Firma Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Simon Zosseder, beantragte am 15.02.2019 die Erweiterung der bestehenden Genehmigung vom 09.05.2018 um die Behandlung von Altholz der Klasse A IV (AVV 17 02 04*) am Standort in der Gemeinde Raubling, Ortsteil Wasserwiesen, Fl.Nr.1236 der Gemarkung Pang.

Außerdem wurde beantragt, die Genehmigung mit Sofortvollzug auszustatten, weil im Falle einer Klage und der damit verbundenen aufschiebenden Wirkung mit unabsehbaren wirtschaftlichen Folgen für die Firma Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung zu rechnen wäre.

Zur genauen Beschreibung des Vorhabens wird auf die im Tenor unter Nummer 2 genannten Planunterlagen verwiesen.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Rosenheim ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) BayImSchG) und örtlich Art. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) zuständig.

2. Genehmigungserfordernis

2.1 Die von der Firma Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung beantragte Erweiterung der bestehenden Genehmigung vom 09.05.2018 um die Behandlung von Altholz der Klasse A IV (AVV 17 02 04*) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1236 der Gemarkung Pang, Ortsteil Wasserwiesen, in der Gemeinde Raubling ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i.V.m. § 1 BImSchV i.V.m. Nr. 8.11.2.1 (Verfahrensart G, Anlage nach der In-

dustrie-Emissionsrichtlinie) sowie 8.12.1.1 (Verfahrensart G, Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Das Vorhaben stellt eine gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigungsbedürftige Änderung der o.g. Anlage dar.

- 2.2 Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten und die Belange des Arbeitsschutzes sichergestellt sind.

Zur Sicherstellung der Erfordernisse nach § 6 BImSchG wurden im Rahmen der Bearbeitung Gutachten und Stellungnahmen von folgenden Gutachtern und Fachstellen eingeholt:

- Umweltingenieur Immissionsschutz beim Landratsamt Rosenheim
- Gemeinde Raubling
- Sachgebiet Abfallrecht und Abfallwirtschaft beim Landratsamt Rosenheim
- Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rosenheim
- Fachkundige Stelle Wasserrecht beim Landratsamt Rosenheim
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Rosenheim
- Kreisbrandrat am Landratsamt Rosenheim
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt
- TÜV Süd

Seitens der beteiligten Gutachter und Fachstellen wurden unter der Voraussetzung, dass die jeweils vorgeschlagenen Auflagen beachtet werden, keine Einwände gegen das Vorhaben geltend gemacht. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Die Gemeinde Raubling hat dem Vorhaben mit Schreiben vom 01.03.2019 zugestimmt.

2.3. Öffentliche Auslegung

Einer öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen bedurfte es gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 BImSchG nicht, da dies vom Vorhabenträger beantragt wurde und ferner die nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht zu besorgen waren.

- 2.4. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. standortbezogene Vorprüfung ist für dieses Vorhaben nicht erforderlich, weil die Behandlung von Altholz nicht in der Anlage 1 UVPG aufgeführt ist (§ 9 UVPG i.V.m. Anlage 1 UVPG).
- 2.5. Ausgangszustandsbericht
Für dieses Vorhaben ist keine Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erforderlich, da keine Gefahrstoffe in relevanter Menge vorhanden sind (s.a. § 3 Abs. 9 i.V.m. § 10 Abs.1a und § 5 Abs.4 BImSchG).

3. Sofortvollzug

Die Firma Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung hat für den Fall der Genehmigung des Betriebs der Anlage die Anordnung der sofortigen Vollziehung aus wirtschaftlichen Interessen beantragt.

Das Landratsamt Rosenheim ordnet die sofortige Vollziehung der Nummern 1 - 4 dieses Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an, weil bei Abwägung aller widerstreitender Interessen ein überwiegendes Interesse des Antragstellers an der Anordnung des Sofortvollzuges besteht. Wegen der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage und Ausschöpfung des Rechtsweges könnte die Antragstellerin die Anlage auf lange Sicht nicht betreiben, was möglicherweise den Bestand des Betriebes in Wasserwiesen gefährden könnte. Durch die angeordneten Auflagen ist sichergestellt, dass für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft keine unzumutbaren Beeinträchtigungen und Benachteiligungen entstehen können. Damit sind mögliche Kläger durch diesen Bescheid nicht beschwert.

Es ist somit davon auszugehen, dass die Genehmigung in einem etwaigen Klageverfahren Bestand haben wird, weil entsprechend den vorgenannten Ausführungen keine Beeinträchtigung subjektiver Rechte geltend gemacht werden kann. Aus diesem Grund war dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse des Antragstellers stattzugeben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nummern 1 - 4 dieses Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erfolgt im öffentlichen Interesse, um sicherzustellen, dass im Falle einer Klage sämtliche Auflagen zum vorstehenden Projekt sofort vollzogen werden können. Denn nur bei Einhaltung der festgesetzten Auflagen ist sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft verhindert werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 des Kostengesetzes - KG - (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 i.V.m. Tarif-Nummern 8.II.0/1.1.1.2/1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (BayRS 2013-1-2-F) vom 12.10.2001.

Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 sieht bei einer Investitionssumme unter 125.000,00 Euro eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro bis 2.000,00 Euro vor.

Für den Fall, dass die Genehmigung eine sonst erforderliche Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung usw. beinhaltet, erhöht sich die Gebühr gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung nach einer Sondervorschrift oder nach § 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.

Die Gebühr ist zu erhöhen für eine wasserwirtschaftliche Prüfung sowie für eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal in den Bereichen des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung und der Abfallvermeidung für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Prüfung oder Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 Euro und höchstens um 2.500,00 Euro.

Unter Anwendung dieser Vorschriften wurde für die beantragte Amtshandlung eine Gebühr in Höhe von 1.530,00 Euro festgesetzt (Gebühr in Höhe von 250,00 Euro, erhöht um 500,00 Euro für das Prüffeld Wasserwirtschaft bzw. jeweils 250,00 Euro für Lärmschutz, Luftreinhaltung und Abfallvermeidung sowie eine Erhöhung um 30,00 Euro als 75 % des Betrags in Höhe von 40,00 Euro, der für die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung enthaltene Baugenehmigung zu leisten wäre).

An Auslagen sind 198,00 Euro für die Antragsprüfung durch das Gewerbeaufsichtsamt – Regierung von Oberbayern- angefallen.

5. Hinweis

Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Der Genehmigungsbescheid ergeht dagegen unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art. 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz - VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionsschutzrecht abgeschafft.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de bzw. orientieren Sie sich an der Anleitung auf der Homepage zum Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach www.egvp.de).
- Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Deichsel